

Kommentar von **Alex Kuprecht** Ständerat, SVP, SZ

Eingriff in die Autonomie der Kantone

Verschiedene parlamentarische Vorstösse im Nationalrat verlangen die Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage, um die Vielfalt von sozialpolitischen Leistungen koordinieren, abstimmen und verbessern zu können. Angedacht ist ein Koordinationsgesetz wie es im Rahmen der Sozialversicherungen mit dem ATSG bereits besteht. Dabei spricht die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats von einem schlanken «Rahmengesetz» während der Vorstoss von NR Thomas Weibel von Koordination der verschiedenen Erlasse ohne Ausweitung der Leistungen spricht. Weiter geht hingegen die Motion von NR Ruth Humbel. Sie verlangt ein Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung mit Definitionen für einheitliche Verfahren und aufeinander abgestimmte Leistungen. Inhaltlich liegen zwischen der Kommission und Herr Weibel einerseits und Frau Humbel andererseits eine nicht zu unterschätzende Differenz.

Der Bundesrat hält sowohl in der Antwort zur Kommissionsmotion sowie zur Motion Weibel klar fest, dass für ein derartiges Rahmengesetz keine Verfassungsgrundlage besteht. Art. 43a Abs. 1 der Bundesverfassung hält fest, dass der Bund nur Aufgaben übernimmt, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Abs. 3 regelt zudem, dass die Kosten einer staatlichen Leistung dasjenige Gemeinwesen zu tragen hat, das darüber auch bestimmt. Mit einem Rahmengesetz würde jedoch die Gefahr einer koordinierten Nivellierung der Leistungen bringen, was ein klarer Eingriff in die Autonomie der Kantone und der Gemeinden bedeuten würde. Die Erfahrung lehrt, dass Leistungskoordinationen in der Regel eine Nivellierung nach oben und somit Mehrbelastungen für die unteren Stufen unseres Staatswesens bedeuten würden. Die logische Folge wäre eine weitere Erhöhung der Sozialquote, was sowohl aus wirtschaftlichen als insbesondere auch aus föderalen Gründen abgelehnt und verhindert werden sollte. Die Verfassung hält zudem in Art. 115 fest, dass Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt werden und der Bund nur die Ausnahmen und Zuständigkeiten regelt. Eine Ausweitung dieser klaren Zuständigkeiten wäre ausserdem ein massiver Eingriff in die sozialpolitischen Regelungen des neuen Finanzausgleichs des

Bunds, der nicht erwünscht ist. Wesentliche Eckwerte müssten völlig neu ausgehandelt und in der Struktur verändert werden.

In einem Punkt sind sich wohl alle von links bis rechts einig. Die Leistungen der Sozialhilfe, nicht zu verwechseln mit Sozialversicherungsleistungen, sind feste Bestandteile des Systems der sozialen Sicherheit. Die Sozialhilfe bildet das sichere Auffangnetz für Menschen, deren Einkommen eine Existenz nicht gewährleistet. Der Rechtsanspruch orientiert sich am effektiven Bedarf von notwendigen Leistungen und ist dort ange-

siedelt, wo er direkt anfällt – nahe beim Bürger. Die Skos-Richtlinien beschreiben landesübergreifend die Höhe der verschiedenen Leistungskomponenten. Die meisten Kantone haben in ihren Sozialgesetzgebungen diese Richtlinien als allgemeinverbindlich erklärt und die Gemeinden behelfen sich ihrer als Grundlage für die Entrichtung der unterstützenden (Bedarfs-)Hilfeleistung. Dabei kann in ihrer Höhe auf die regionale und örtliche Gegebenheit abgestützt werden, die eben im Glarner Hinterland oder dem Appenzellerland nicht gleich ist wie in den städtischen Agglomerationen. Eine Rahmengesetzgebung würde klar die kantonale Hoheit beeinträchtigen und massiv höheren Kosten in Millionenhöhe zur Folge haben. Gerade eine allgemein gültige Definition von Existenzsicherung widerspricht den situativ, auf den effektiven Bedarf ausgerichtete Sozialhilfeleistungen. Das

geforderte Bundesgesetz zur Existenzsicherung wäre zudem die Basis für einen Ausbau der AHV. Die entsprechenden Kosten würden mit Sicherheit die Milliardengrenze mehrfach überschreiten und wäre im Umlageverfahren weder finanzier- noch tragbar.

Koordinatives Einwirken ist aus meiner Sicht auch ohne eine zusätzliche Rahmengesetzgebung möglich. Die Akteure von Bund, Kantonen und Gemeinden haben ihre Gremien, um pragmatisch einwirken und koordinieren zu können. Dort wo der Bundesgesetzgeber gefordert ist, kann der Bundesrat oder die Kantone entsprechende Korrektur- oder Koordinationsbegehren stellen. Auf die Einflussnahme des Bunds in die Hoheit der Kantone und Gemeinden ist deshalb aus nichtzwingenden Gründen zu verzichten. ■



Eine allgemein gültige Definition von Existenzsicherung widerspricht der auf den effektiven Bedarf ausgerichteten Sozialhilfe.

Alex Kuprecht